

## Erläuterungen zur Durchführung eines Schiedsverfahrens

(Schiedsstelle Tankstelle)

1. Die in Ziffer 2 genannten Verbände haben einen Verhaltenskodex Tankstelle unterzeichnet und in diesem Zusammenhang die Einrichtung einer Schiedsstelle vereinbart. Die Schiedsstelle ist ausschließlich für Streitfragen aus einem **Tankstellenvertrag** zuständig und steht nur Mitgliedern der in Ziffer 2 genannten Verbände offen, d.h. alle an dem Schiedsverfahren beteiligten Parteien müssen Mitglied in einem der genannten Verbände sein. Bei den Verbänden der Tankstellengesellschaften genügt es, dass eine Konzerngesellschaft Verbandsmitglied ist. Bei dem Zentralverband des Tankstellengewerbes e.V. genügt es, dass eine Partei Mitglied eines Mitgliedsverbandes des Zentralverbandes des Tankstellengewerbes e.V. ist.

2. An dem Verhaltenskodex Tankstelle haben sich die folgenden Verbände beteiligt:

Verbände der Tankstellenbetreiber:

- Bundesverband Tankstellen und Gewerbliche Autowäschen e.V.,
- Tankstellen-Interessenverband e.V.,
- Verband des Kraftfahrzeuggewerbes Bayern e.V.
- Zentralverband des Tankstellengewerbes e.V.

Verbände der Tankstellengesellschaften:

- Bundesverband Freier Tankstellen e.V.
- Mineralölwirtschaftsverband e.V.
- UNITI-Bundesverband mittelständischer Mineralölunternehmen e.V.

3. Die Verbände der Tankstellenbetreiber unterstützen gegebenenfalls ihre Mitglieder beim Ausfüllen des Antrags. Wenden Sie sich an die Ihnen bekannten Ansprechpartner. Sollten Sie Mitglied in einem Verband der Tankstellengesellschaften sein, so erkundigen Sie sich bitte, ob Ihr Verband Sie beim Ausfüllen des Antrags unterstützt.
4. Bitte geben Sie in dem Antrag an, bei welchem Verband Sie Mitglied sind. Der Antragsgegner wird in seiner Erklärung zu Ihrem Antrag sich dazu erklären, ob und in welchem Verband er Mitglied ist. Wenn Sie sich unsicher sind, ob der Antraggegner Mitglied in einem der unter Ziffer 2 aufgeführten Verbänden ist, so ist es zur Vermeidung von unnötigen Kosten ratsam, vor der Antragstellung bei dem Antraggegner nachzufragen, ob er Verbandsmitglied ist.
5. Der Antrag auf Einleitung eines Schiedsverfahrens ist bei der Südwestfälischen Industrie und Handelskammer zu Hagen, Bahnhofstraße 18, 58095 Hagen, einzureichen (SIHK). Dies kann per Brief geschehen oder per E-Mail unter der E-Mail-Adresse [schiedsstelle.tankstelle@hagen.ihk.de](mailto:schiedsstelle.tankstelle@hagen.ihk.de). Die SIHK wird ausschließlich zur Verfahrenseinlei-

tung tätig und wird von dem Antragsteller für ihre Tätigkeit eine Verwaltungsgebühr in Höhe von € 50,00 erheben. Sie erhalten hierüber eine Rechnung, die Sie innerhalb von zwei Wochen zu bezahlen haben. Ohne Zahlung dieses Betrages wird Ihr Antrag nicht bearbeitet. Bitte beachten Sie, dass eine Beratung zum Ausfüllen des Antrags durch die SIHK **nicht** erfolgen kann.

6. Um eine zügige Bearbeitung des Antrags sicherzustellen, achten Sie bitte darauf, dass Sie den Antrag sorgfältig ausfüllen und die Angaben richtig und lesbar sind. Hierfür steht Ihnen ein Word-Dokument zur Verfügung, das Sie an den entsprechenden Stellen ergänzen können. Das Word-Dokument erhalten Sie von Ihrem Verband.
7. Bitte geben Sie Ihren vollständigen Namen bzw. die vollständige Firma einschließlich des Zusatzes zur Rechtsform (z.B. KG, GmbH) und Ihre Postadresse an. Geben Sie auch Ihre E-Mail-Adresse an sowie für Rückfragen auch Ihre Telefonnummer.
8. Bitte vergewissern Sie sich, dass die Angaben zu dem Antraggegner vollständig und richtig sind. Geben Sie die vollständige Firma einschließlich des Zusatzes zur Rechtsform (z.B. KG, GmbH) und seine Postadresse an. Für eine zügige Bearbeitung kann es sinnvoll sein, im Antrag einen Ansprechpartner beim Antraggegner anzugeben, zu dem der Antrag gesendet werden kann. Dies sollte der Mitarbeiter sein, mit dem Sie bisher in der Sache kommuniziert haben.
9. Die Beifügung einer Kopie des Tankstellenvertrages und anderer im konkreten Fall einschlägiger Dokumente (Vertragsnachträge, Korrespondenz, Rechnungen usw.) ist zweckmäßig, auch wenn sie für die Verfahrenseinleitung nicht zwingend erforderlich sind. Eine Beifügung dieser Dokumente fördert eine zügige Durchführung des Verfahrens.
10. Bitte legen Sie in Ihrem Antrag gut verständlich dar, was genau Sie vom Antraggegner verlangen bzw. was Sie geklärt haben möchten. Geben Sie für Ihr Begehren eine möglichst umfassende Begründung, z.B. indem Sie auf die Stellen des Tankstellenvertrages verweisen, auf den Sie ihren Anspruch stützen.
11. Das Regelschiedsverfahren ist ein Schlichtungsverfahren, das von einem Schiedsrichter geleitet wird. Seine Aufgabe ist es, eine Einigung zwischen dem Antragsteller und dem Antraggegner zu erzielen. Er kann insoweit auch Vorschläge unterbreiten, aber keine für die Parteien bindende Entscheidung treffen. Beachten Sie, dass für den Fall, dass eine Einigung nicht erzielt wird, zwar noch die staatlichen Gerichte eingeschaltet werden können, dann aber bereits zusätzliche Kosten für das Schiedsverfahren angefallen sind. Beachten Sie auch, dass das Schiedsverfahren nur dann durchgeführt wird, wenn der Antraggegner der Durchführung zustimmt. Es ist daher ratsam, mit dem Antraggegner vor Antragstellung abzuklären, ob er mit der Durchführung eines Schiedsverfahrens einverstanden ist.
12. Wenn Sie ein anderes Verfahren als das Regelschiedsverfahren wünschen (vgl. Ziffer 11), so ist auch dieses nur mit Zustimmung des Antraggegners möglich. Auswählen können Sie zwischen einem Mediationsverfahren und einem Schiedsgerichtsverfahren. Bei einem Mediationsverfahren wird die Schiedsstelle die Gespräche der Parteien

nur moderieren, sich aber nicht zu den Sach- und Rechtsfragen äußern. Das Mediationsverfahren zielt darauf ab, Lösungen zu finden, die eine künftige Zusammenarbeit sicherstellen. Das Schiedsgerichtsverfahren ist ein Streitiges Verfahren, bei dem das Schiedsgericht eine endgültige und für beide Parteien bindende Entscheidung über Ihr Begehren treffen wird. Bei einem Schiedsgerichtsverfahren ist es nicht mehr möglich, Rechtsschutz bei den staatlichen Gerichten zu suchen. Klären Sie vor Antragstellung ab, ob der Antragsteller seine Zustimmung zu der von Ihnen gewünschten Verfahrensart geben wird. Ansonsten kann es zu erheblichen Verzögerungen kommen oder die Durchführung eines Verfahrens vor der Schiedsstelle auch scheitern.

13. Für die Dauer des Schiedsverfahrens ist der Gang zu den staatlichen Gerichten ausgeschlossen. Nicht ausgeschlossen ist jedoch die Beantragung einstweiligen Rechtsschutzes vor den staatlichen Gerichten. Scheitert eine gütliche Einigung im Regelschiedsverfahren oder im Mediationsverfahren, so steht den Verfahrensbeteiligten der Weg zu den staatlichen Gerichten offen. Die Verjährung von Ansprüchen, die Gegenstand eines Schiedsverfahrens sind, ist ab Eröffnung des Verfahrens gehemmt. Im Falle eines Regelschiedsverfahrens oder eines Mediationsverfahrens endet die Hemmung drei Monate nach Beendigung des Verfahrens. Für das Schiedsgerichtsverfahren gilt die gesetzliche Regelung.
14. Das Schiedsgericht kann bei einem Regelschiedsverfahren und einem Schiedsgerichtsverfahren statt mit einem einzelnen Schiedsrichter auf übereinstimmenden Wunsch der Parteien auch mit einem Schiedsrichter und zwei Beisitzern besetzt werden. Das Mediationsverfahren wird zwingend nur durch den Schiedsrichter allein geleitet. Eine Besetzung des Schiedsgerichts mit drei Personen sollte nur in sehr bedeutsamen Fällen erwogen werden, da dadurch nicht unerhebliche zusätzliche Kosten entstehen. Entscheiden Sie sich für eine Besetzung mit drei Personen, so haben Sie und der Antraggegner jeweils einen Beisitzer zu benennen. Die Verbände haben eine Liste mit den in Betracht kommenden Beisitzern erstellt. Die Liste ist bindend, d.h. andere Personen als die dort genannten können nicht als Beisitzer bestellt werden. Geben Sie im Antrag an, wen Sie als Beisitzer bestellen möchten. Die aktuelle Liste mit den Beisitzern erhalten Sie bei Ihrem Verband.
15. Der Schiedsrichter und die Beisitzer rechnen nach Zeitaufwand ab. Die aktuellen Kostensätze erfahren Sie von Ihrem Verband. Zusätzlich sind die notwendigen Nebenkosten zu tragen (z.B. Raummiete für den Tagungsort, externe Schreibkosten, Reisekosten, Übernachtungskosten). Weitere Kosten fallen für die Verwahrung der Akten nach Abschluss des Schiedsverfahrens durch die SIHK an.
16. Der Schiedsrichter wird von dem Anspruchsteller und dem Antraggegner einen Kostenvorschuss in gleicher Höhe anfordern. Die Höhe des Vorschusses bestimmt sich im Wesentlichen nach dem prognostizierten Zeitaufwand des Schiedsgerichts bis zur Beendigung des Schiedsverfahrens.
17. Beachten Sie bitte die Kostenfolgen bei den verschiedenen Schiedsverfahren. Bei dem Regelschiedsverfahren soll Gegenstand der Einigung auch eine Einigung darüber sein, wer die Kosten des Schiedsgerichts und die Nebenkosten trägt. Die Aufteilung dieser Kosten sollte danach erfolgen, in welchem Umfang sich die Parteien mit ihren

Anträgen durchgesetzt haben. Ihre außergerichtlichen Kosten, insbesondere die Kosten ihrer Rechtsberatung, trägt jede Partei jedoch grundsätzlich selbst. Ausnahmen können sich ergeben, wenn eine Partei das Verfahren nicht mehr förderlich betreibt. Bei einem Mediationsverfahren werden die Kosten des Schiedsverfahrens von den Parteien immer zur Hälfte getragen und die sonstigen Kosten, einschließlich der Kosten ihres Rechtsanwalts, hat jede Partei selbst zu tragen. In einem Schiedsgerichtsverfahren hat die unterliegende Partei alle Kosten des Verfahrens, einschließlich der außergerichtlichen Kosten der obsiegenden Partei zu tragen.

18. Sie können sich bei dem Schiedsverfahren von Ihrem Verband, sofern er dieses anbietet, oder von einem von Ihnen auszuwählenden Rechtsanwalt vertreten lassen. Bei einem Regelschiedsverfahren oder einem Mediationsverfahren können Sie sich auch durch andere zur Berufsverschwiegenheit verpflichtete Personen vertreten lassen (z.B. Steuerberater, Wirtschaftsprüfer).
19. Die Verfahrensunterlagen werden von der SIHK für drei Jahre nach Abschluss des Verfahrens verwahrt.

(Stand: August 2016)